
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.06.2003

3. Instanz

Datum	26.05.2004
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 2003 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zur ckverwiesen.

Gr nde:

I

Die Beteiligten streiten darum, ob die Erstattung von Kosten f r den Erwerb eines F hrerscheins zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt geh rt.

Die Kl gerin ist ein Unternehmen, das Postdienstleistungen erbringt. In mehreren Niederlassungen veranlasste sie zahlreiche Besch ftigte, F hrerscheine der Klassen 3 (PKW) und 2 (LKW) zu erwerben, und erstattete ihnen hierf r Kosten.

Die beklagte Bundesversicherungsanstalt f r Angestellte (BfA) f hrte im Dezember 1999 bei der Kl gerin eine Betriebspr fung durch. Mit Bescheid vom 5. September 2000 setzte sie Sozialversicherungsbeitr ge in H he von insgesamt 44.920,04 DM auf die erstatteten F hrerscheinkosten fest. Deren Erstattung

durch den Arbeitgeber stelle beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar. Im Hinblick auf das immer auch vorhandene Eigeninteresse des Arbeitnehmers am Erwerb eines FÃ¼hrerscheins kÃ¶nne sie nicht als steuerfreier Auslagenersatz angesehen werden. Die Erstattungen seien als Werbungskostenersatz dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zuzurechnen. Werbungskostenersatz werde nicht dadurch zum Auslagenersatz, dass ein Tarifvertrag bzw eine Betriebs- oder Arbeitsvereinbarung diese Kosten dem Arbeitgeber zuweise. Den Widerspruch, der sich vor allem gegen die Beurteilung der Erstattungen fÃ¼r den FÃ¼hrerschein der Klasse 2 richtete, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14. MÃ¤rz 2001 zurÃ¼ck.

Die KlÃ¤gerin hat Klage erhoben. Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 24. Januar 2002 den Bescheid der Beklagten vom 5. September 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. MÃ¤rz 2001 aufgehoben, soweit die Beklagte von der KlÃ¤gerin SozialversicherungsbeitrÃ¤ge auf die Erstattungen fÃ¼r den Erwerb des FÃ¼hrerscheins der Klasse 2 fordert. Die Beklagte hat Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG) hat drei BeschÃ¤ftigte der KlÃ¤gerin (Beigeladene zu 1 bis 3), die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA, heute: Bundesagentur fÃ¼r Arbeit â Beigeladene zu 4), die Betriebskrankenkasse (BKK) Post (heute: Deutsche BKK â Beigeladene zu 5), deren Pflegekasse (Beigeladene zu 8) sowie die Landesversicherungsanstalten (LVA) Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (Beigeladene zu 6 und 7) beigeladen. Die in den Jahren 1998 und 1999 erstatteten Kosten des LKW-FÃ¼hrerscheins betrugen fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) etwa 4.480 DM, fÃ¼r die Beigeladene zu 2) 3.835 DM und fÃ¼r den Beigeladenen zu 3) etwa 2.650 DM; hierauf entfallen BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 4.553,90 DM. WÃ¤hrend des Berufungsverfahrens haben sich die KlÃ¤gerin und die Beklagte darauf geeinigt, dass die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Erstattungen fÃ¼r den Erwerb des LKW-FÃ¼hrerscheins der in den angefochtenen Bescheiden aufgefÃ¼hrten weiteren BeschÃ¤ftigten so zu erfolgen habe, wie sich das als Folge dieses Rechtsstreits fÃ¼r die Beigeladenen 1) bis 3) ergebe, und dass Erstattungen fÃ¼r den Erwerb des FÃ¼hrerscheins der Klasse 3 der Beitragspflicht unterlÃ¤gen. Mit Urteil vom 26. Juni 2003 hat das LSG die Berufung zurÃ¼ckgewiesen. Die Erstattungen stellten kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung des [Â§ 14 Abs 1](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung (SGB IV). Entgegen der Ansicht des LSG sei ein Fall steuerfreien Auslagenersatzes nicht gegeben, weil die Beigeladenen zu 1) bis 3) ein maÃgebliches Eigeninteresse am Erwerb des LKW-FÃ¼hrerscheins gehabt hÃ¤tten. Dieses liege in der Verbesserung ihrer beruflichen Qualifikation, die auch auÃerhalb des Betriebes der KlÃ¤gerin verwertbar sei. Der FÃ¼hrerscheinwerb habe auÃerdem ganz konkret dazu gedient, den Vollarbeitsplatz der Beigeladenen zu 1) bis 3) zu erhalten. Die KlÃ¤gerin sei infolge von RationalisierungsmaÃnahmen gezwungen gewesen, gegenÃ¼ber BeschÃ¤ftigten mit einem Arbeitsvertrag Ã¼ber 38 Stunden eine ÃnderungskÃ¼ndigung auszusprechen und ihnen einen Arbeitsplatz mit nur 18 Stunden anzubieten. ÃnderungskÃ¼ndigungen hÃ¤tten allerdings vermieden werden kÃ¶nnen, wenn BeschÃ¤ftigte sich bereit erklÃ¤rt hÃ¤tten, als Briefzusteller zu arbeiten oder den FÃ¼hrerschein der Klasse 2 zu erwerben, um im

Paketzustelldienst eingesetzt zu werden. Gegen eine Beurteilung als steuerfreier Auslagenersatz spreche schließlich, dass die Kosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse 2 lediglich in Höhe von maximal 2.700 DM erstattet worden und die verbleibenden Kosten von den Arbeitnehmern selbst getragen worden seien.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG vom 26. Juni 2003 und das Urteil des SG vom 24. Januar 2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen, soweit Beiträge auf die Kostenerstattung für den Erwerb der Führerscheinklasse 2 durch die Beigeladenen zu 1) bis 3) erhoben worden sind.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

Die Beigeladenen zu 4) und 6) schließen sich der Revisionsbegründung der Beklagten an. Nach Auffassung der Beigeladenen zu 5) und 8) handelt es sich bei der Erstattung der Kosten für den Führerschein der Klasse 2 nicht um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

II

Die Revision der Beklagten ist im Sinn der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet. Die bisher getroffenen Feststellungen reichen für eine abschließende Beurteilung, ob die Erstattungen der Führerscheinkosten beitragspflichtiges Arbeitsentgelt und deshalb der Beitragserhebung zu Grunde zu legen sind, nicht aus.

1. In der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wurde in den Jahren 1998 und 1999, um die es hier geht, bei versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung das Arbeitsentgelt zu Grunde gelegt ([Â§ 226 Abs 1 Satz 1 Nr 1](#) des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), [Â§ 57 Abs 1](#) des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI), [Â§ 162 Nr 1](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI), [Â§ 342](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III)). Arbeitsentgelt sind nach [Â§ 14 Abs 1 SGB IV](#) (seit dem 1. April 1999: [Â§ 14 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#)) alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. In [Â§ 17 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB IV](#) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung, insbesondere zur Vereinfachung des Beitragseinzugs, zu bestimmen, dass einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, ganz oder teilweise

nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind. Nach [Â§ 17 Abs 1 Satz 2 SGB IV](#) ist dabei eine m glichst weitgehende  bereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen. Von der Erm chtigung des [Â§ 17 Abs 1 SGB IV](#) hat die Bundesregierung durch Erlass der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) Gebrauch gemacht.

Zu dem weitgefassten und beitragspflichtigen Arbeitsentgelt in dem genannten Sinne hat der Senat in seiner bisherigen Rechtsprechung gerechnet: Verlorene Reisen ([SozR 2100 Â§ 14 Nr 19](#)), Auflassungsgeb hren von Notariatsangestellten ([SozR 3-2400 Â§ 14 Nr 8](#)), Pr mien f r Verbesserungsvorschl ge ([SozR 3-2400 Â§ 14 Nr 15](#)) sowie den Gegenwert einer kostenlosen Kontenf hrung bei einer Sparkasse ([BSGE 89, 158](#) = [SozR 3-2400 Â§ 28f Nr 3](#)) und verbilligter Fl ge bei einer Fluggesellschaft ([SozR 3-2400 Â§ 14 Nr 23](#)). Zu den beiden letztgenannten Entscheidungen ist ab 2003 indes die  nderung des [Â§ 23a Abs 1 SGB IV](#) durch Art 2 Nr 7a des Zweiten Gesetzes f r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl I 4621) zu beachten. Mit Urteil vom 26. Mai 2004 â   [B 12 KR 2/03 R](#) â   (zur Ver ffentlichung in [SozR 4](#) vorgesehen) hat der Senat auch das Instrumentengeld von Musikern zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gez hlt.

In einem Verfahren, in dem es ebenfalls um die Beitragspflicht einer Kostenerstattung f r den Erwerb eines F hrerscheins der Klasse 2 ging, hat der Senat mit Urteil vom 26. Mai 2004 â   [B 12 KR 5/04 R](#) â   (zur Ver ffentlichung in [SozR 4](#) vorgesehen) entschieden, dass die Erstattung unter den dort gegebenen Verh ltnissen kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt war. Der Senat brauche nicht zu entscheiden, ob diese Erstattung zu den in [Â§ 14 Abs 1 SGB IV](#) genannten Einnahmen z hle. Denn tr fe dieses zu, ergebe sich deren Beitragsfreiheit aus [Â§ 1 ArEV](#). Die Kostenerstattung f r den LKW-F hrerschein geh re zu den einmaligen Einnahmen iS der [Â§ 17 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB IV](#), [Â§ 1 ArEV](#), die zus tzlich zu L hnen und Geh ltern gew hrt w rden. Ob sie dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sei, beurteile sich danach, ob sie steuerpflichtigen Arbeitslohn darstelle. Zur steuerrechtlichen Beurteilung einer durch den Arbeitgeber vorgenommenen Erstattung von F hrerscheinkosten durch den Bundesfinanzhof (BFH) hat der Senat in dem genannten Urteil ausgef hrt:

Im Steuerrecht ist die vergleichbare Frage, ob eine Erstattung von F hrerscheinkosten zum steuerpflichtigen Arbeitslohn geh rt, schon mehrfach entschieden worden. Der BFH hatte dabei zu beurteilen, ob sich bei wertender Gesamtbetrachtung aller den Vorgang pr genden Umst nde ein Kostenersatz durch den Arbeitgeber als Erstattung von Kosten privater Lebensf hrung bzw Werbungskostenersatz (dann steuerbarer Arbeitslohn) oder als Auslagenersatz nach [Â§ 3 Nr 50](#), zweite Alternative Einkommensteuergesetz (EStG) (kein steuerbarer Arbeitslohn) darstellte. In seiner j ngeren Rechtsprechung hat der BFH die Kriterien f r die Einordnung einer Zuwendung als Arbeitslohn pr zisiert ([BFHE 203, 53, 56](#) = [BStBl II 2003, 886, 887 f](#); [BFHE 199, 322, 326](#) = [BStBl II 2002, 829, 831 f](#); [BFHE 195, 373, 375](#) = [BStBl II 2001, 671, 672](#); [BFHE 192, 299, 301 f](#) = [BStBl II 2000, 690, 691](#)). Danach sind solche Vorteile nicht als steuerbarer Arbeitslohn, sondern als Auslagenersatz anzusehen, die sich bei objektiver W rdigung aller

Umstände als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen ([BFHE 203, 53](#), 56 = [BStBl II 2003, 886](#), 887). Vorteile haben danach keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie in ganz $\frac{1}{4}$ berwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Das trifft nach der Rechtsprechung des BFH dann zu, wenn sich aus den Begleitumständen wie Anlass, Art und Höhe des Vorteils, Auswahl der Begünstigten, freie oder nur gebundene Verfügbarkeit, Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils und seiner besonderen Geeignetheit für den jeweils verfolgten betrieblichen Zweck ergibt, dass diese Zielsetzung ganz im Vordergrund steht und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den Vorteil zu erlangen, deshalb vernachlässigt werden kann. Das in der Regel ebenfalls vorhandene eigene Interesse des Arbeitnehmers an einer Verbesserung seiner beruflichen Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt und die theoretische Möglichkeit privater Nutzung schließen ein $\frac{1}{4}$ berwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers nicht aus (vgl. Drenseck in Schmidt, EStG, 23. Aufl 2004, Â§ 19 RdNr 50 "Betriebliche Weiterbildung"). Weil es für die Beurteilung der Zuwendung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt auf die Zeit des Fährerscheinerwerbs und die Kostenerstattung ankommt, macht es für die Gewichtung des privaten Interesses keinen Unterschied, ob eine solche berufliche Qualifikation später genutzt werden kann oder nicht.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH besteht zwischen dem Ausmaß der Bereicherung des Arbeitnehmers und der Intensität des eigenbetrieblichen Interesses eine Wechselwirkung mit der Folge, dass das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers umso geringer erscheint, je höher die Bereicherung des Arbeitnehmers ist ([BFHE 203, 53](#), 57 = [BStBl II 2003, 886](#), 888; [BFHE 159, 513](#), 517 = [BStBl II 1990, 472](#), 474). In Anwendung dieser Grundsätze hat der BFH in einem Verfahren sogar ersparte Aufwendungen für einen Fährerschein der Klasse 3 nicht als Arbeitslohn angesehen, weil sich dieser unter den dort gegebenen Verhältnissen im Kern nur als bloße Dreingabe darstellte und damals das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers ganz erheblich $\frac{1}{4}$ berwog ([BFHE 203, 53](#), 58 = [BStBl II 2003, 886](#), 888). Im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten um die Abzugsfähigkeit als Werbungskosten haben die Finanzgerichte in der Vergangenheit für den Erwerb des Fährscheins der Klasse 2 zur Aufnahme einer Berufstätigkeit entschieden, dass dessen private Nutzung nach der Lebenserfahrung von untergeordneter Bedeutung ist ([BFHE 95, 433](#), 435 = [BStBl II 1969, 433](#), 434; FG Münster [EFG 1998, 941](#); FG Baden-Württemberg [EFG 1991, 661](#)).

2. Die Entscheidung des LSG, die Erstattung der Fährerscheinkosten habe für die Beigeladenen zu 1) bis 3) nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehört, hält der revisionsrechtlichen Prüfung nicht stand. Die Würdigung des LSG, das eigenbetriebliche Interesse der Klägerin am Fährerscheinerwerb habe deutlich $\frac{1}{4}$ berwogen, beruht auf einer Gesamtschau von Umständen, die zum Teil nicht in der erforderlichen Weise anhand von konkreten Tatsachen festgestellt sind.

Das LSG ist in seinem Urteil unter Hinweis auf die Rechtsprechung der Finanzgerichte zutreffend davon ausgegangen, dass die Erstattung von Kosten für

den Erwerb eines FÃ¼hrerscheins steuerrechtlich keinen Arbeitslohn darstellt, wenn der FÃ¼hrerscheinerwerb im ganz Ã¼berwiegenden Interesse des Arbeitgebers erfolgt ist. Es hat das deutliche Ã¼berwiegen des eigenbetrieblichen Interesses der KlÃ¤gerin damit begrÃ¼ndet, dass diese gewÃ¼nscht habe, ihre Arbeitnehmer nach einem Erwerb des FÃ¼hrerscheins der Klasse 2 flexibler, insbesondere auch im Paketzustelldienst, einsetzen zu kÃ¶nnen. Welche betriebsbedingten Erfordernisse die KlÃ¤gerin bei ihrem Wunsch nach einem flexibleren Personaleinsatz geleitet haben, und die weiteren BegleitumstÃ¤nde des FÃ¼hrerscheinerwerbs gerade durch die Beigeladenen zu 1) bis 3) lassen die bisherigen Feststellungen des LSG indes offen. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 24. Januar 2002 hatte die KlÃ¤gerin angegeben, infolge von RationalisierungsmaÃnahmen gezwungen gewesen zu sein, gegenÃ¼ber BeschÃ¤ftigten mit einem Arbeitsvertrag Ã¼ber 38 Stunden eine ÃnderungskÃ¼ndigung auszusprechen und ihnen einen Arbeitsplatz mit nur 18 Stunden anzubieten, wenn sie nicht bereit und in der Lage waren, als Briefzusteller zu arbeiten oder den FÃ¼hrerschein der Klasse 2 zu erwerben. Die KlÃ¤gerin hatte weiter ausgefÃ¼hrt, dass einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der MÃ¶glichkeit Gebrauch gemacht hÃ¤tten, den LKW-FÃ¼hrerschein zu erwerben, um einer ÃnderungskÃ¼ndigung zu entgehen und damit weiterhin fÃ¼r sie mit einem geÃ¤nderten Arbeitsvertrag zu arbeiten. Diese Darlegungen der KlÃ¤gerin hÃ¤tten es nahegelegt, den Zusammenhang zwischen dem FÃ¼hrerscheinerwerb durch die Beigeladenen zu 1) bis 3) und den betrieblichen Zielsetzungen der KlÃ¤gerin nÃ¤her aufzuklÃ¤ren. Vom Ergebnis dieser PrÃ¼fung hÃ¤ngt ab, welcher Art der verfolgte betriebliche Zweck war, ob sich die Aufforderung zum Erwerb des LKW-FÃ¼hrerscheins im Hinblick hierauf als geeignete MaÃnahme und notwendige Begleiterscheinung erwies und mit welchem Gewicht das eigenbetriebliche Interesse der KlÃ¤gerin in die vorzunehmende Gesamtbetrachtung einzustellen ist.

Von den noch durchzufÃ¼hrenden Ermittlungen wird auÃerdem abhÃ¤ngen, ob der Erwerb des LKW-FÃ¼hrerscheins neben einem betrieblichen Interesse der KlÃ¤gerin auch Eigeninteressen der Beigeladenen zu 1) bis 3) diene, weil er diesen mÃ¶glicherweise dazu verhalf, eine ÃnderungskÃ¼ndigung abzuwenden und den bisherigen Vollzeitarbeitsplatz zu erhalten. Das LSG hat sich in seinem Urteil mit der Darlegung begnÃ¼gt, dass der Erwerb eines FÃ¼hrerscheins zu diesem Zweck keinen geldwerten Vorteil begrÃ¼nde, weil der Vorteil lediglich ein mittelbarer bzw. immaterieller sei. Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Das gewÃ¶hnliche Eigeninteresse eines BeschÃ¤ftigten an der Verbesserung seiner beruflichen Qualifikation kann gesteigert sein, wenn eine QualifizierungsmaÃnahme wie der Erwerb des LKW-FÃ¼hrerscheins aus Anlass eines unmittelbar bevorstehenden Arbeitsplatzverlustes bzw. einer Arbeitsplatzsuche oder im Zusammenhang damit ergriffen wird. Entscheidend ist dann, ob dieses besondere Eigeninteresse so sehr in den Vordergrund tritt, dass ein damit einhergehendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers vernachlÃ¤ssigt werden kann. In diesem Zusammenhang wird das LSG auch zu klÃ¤ren haben, ob die Beigeladenen zu 1) bis 3) einer Verschlechterung ihrer beruflichen Situation im Betrieb der KlÃ¤gerin nur durch den Erwerb des LKW-FÃ¼hrerscheins oder auch auf andere Weise entgehen konnten, etwa durch die Aufnahme einer TÃtigkeit als Briefzusteller. FÃ¼r das Vorhandensein oder Fehlen eines Eigeninteresses kann auch von Bedeutung sein,

ob die Beigeladenen zu 1) bis 3) Erstattung von FÃ¼hrerscheinkosten nur teilweise oder in vollem Umfang erhalten haben.

Ergibt sich auf der Grundlage dieser nachzuholenden Feststellungen ein privates Interesse der Beigeladenen zu 1) bis 3) am Erwerb des LKW-FÃ¼hrerscheins, so hat das LSG dieses bei seiner Gesamtbetrachtung mit dem ihm zukommenden Gewicht zu berÃ¼cksichtigen. Ein solches Eigeninteresse der Beigeladenen zu 1) bis 3) wÃ¼rde allerdings nicht durch weitere Vorteile des FÃ¼hrerscheinerwerbs im privaten Bereich verstÃ¤rkt. Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass den Beigeladenen zu 1) bis 3) ein Fahrzeug, fÃ¼r das sie den FÃ¼hrerschein der Klasse 2 benÃ¶tigten, zum Zeitpunkt des FÃ¼hrerscheinerwerbs privat nicht zur VerfÃ¼gung stand, und daraus den Schluss gezogen, dass die FÃ¼hrerscheine nicht dazu erworben wurden, um sie auch privat nutzen zu kÃ¶nnen. Das LSG hat auÃerdem zutreffend darauf hingewiesen, dass allein die theoretische MÃ¶glichkeit privater Nutzung fÃ¼r die Annahme der Lohnsteuerpflichtigkeit der Kostenerstattungen nicht ausreiche.

Weil der Senat im Hinblick auf die fehlenden Feststellungen hier â anders als in dem Verfahren [B 12 KR 5/04 R](#) â nicht zu beurteilen vermag, ob die Erstattungen der FÃ¼hrerscheinkosten beitragspflichtiges Arbeitsentgelt sind, war das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurÃ¼ckzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschlieÃenden Entscheidung des Berufungsgerichts vorbehalten.

Erstellt am: 16.07.2004

Zuletzt verÃ¤ndert am: 20.12.2024